



**Sachverhalt:**

1) Gemäß der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler (§4 Absatz 3, Buchstabe j), wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine persönliche Vertreterin/einen persönlichen Vertreter als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss, welche/r nicht Ratsmitglieder sind.

2) Die Stadt Eschweiler ist Mitglied des Landesintegrationsrates NRW. Nach der Satzung des Landesintegrationsrates NRW (§§6 und 7), sollen die Integrationsräte der Mitgliedskommunen aus ihrer Mitte zwei Delegierte und je zwei persönliche Vertreter für die Mitgliederversammlung und jeweils einen Delegierten und persönlichen Vertreter für den Hauptausschuss benennen.

3) Für den Arbeitskreis der Integrationsräte in der StädteRegion Aachen sollen aus der Mitte des Integrationsrates zwei Delegierte und zwei persönliche Vertreter gewählt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Personelle Auswirkungen:**

Keine

**Anlagen:**

Auszug aus der Satzung des Landesintegrationsrates

Beschlussvorlage StädteRegion Aachen 2014-0033 AK der Integrationsräte v. 03.07.2014

Satzung Jugendamt